

# Fördertipps für oberösterreichische Wohnhäuser

Die Finanzierung spielt beim Neubau eines Hauses, bei der Sanierung eines Altbaues und bei anderen Maßnahmen im oder ums Haus eine wesentliche Rolle. Neben den reinen Investitionskosten sind die jährlichen Betriebskosten aber wesentlich entscheidender für die langfristige Wirtschaftlichkeit. Hier können moderne Heizungsanlagen, Solar-technik oder Wärmepumpen ihre Stärke voll ausspielen.

## ■ Intelligente und effiziente Energienutzung wird belohnt

Dem sparsamen und bewussten Umgang mit Energie sowie dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen kommt dabei eine immer größere Bedeutung zu. Viele öffentliche Stellen bei Bund, Ländern und Gemeinden haben bereits spezielle Förderprogramme erarbeitet, die den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und Maßnahmen zur effizienten Energieverwendung durch Zuschüsse verschiedenster Art unterstützen.

## ■ Der Förderkompass zeigt mir den günstigsten Weg

Der vorliegende Förderkompass liefert die wichtigsten Förder-Tipps zu Investitionen in moderne Haustechnik und Erneuerbare Energie. Die finanziellen Unterstützungen sind für die einzelnen Sparten übersichtlich zusammengefasst, für weitere Fragen sind die jeweiligen Kontaktadressen zu den Förderstellen angegeben.

## ■ Rundum bestens beraten durch den HSH-Installatör

Als direkte Kontaktadresse für offene Fragen zum Thema Förderung möchten wir HSH-Installatöre uns gerne selber anbieten, weil die Prüfung von Förderungsmöglichkeiten für uns genauso zum täglichen Geschäft gehört, wie die Planung, Montage und Servicierung von Anlagen.

### Ihr HSH-Installatör



# Vom HSH-Installatör wärmstens empfohlen...



<b>SOLARANLAGEN</b>	
Wärme aus Sonnenenergie .....	6
<b>PHOTOVOLTAIK</b>	
Strom aus Sonnenenergie .....	7 – 8
<b>BIOMASSEANLAGEN</b>	
Scheitholz-, Pellets-, Hackgutkessel und Einzelöfen ..	9 – 10
<b>WÄRMEPUMPEN</b> .....	11
<b>FERNWÄRME</b> .....	12
<b>BAD &amp; SANITÄRANLAGEN</b>	
barrierefrei .....	13
<b>WOHNBAUFÖRDERUNG</b> .....	14 – 16
<b>EIGENHEIMSANIERUNG</b> .....	17 – 19
<b>THERMISCHE SANIERUNG</b> .....	20 – 21
<b>KONTAKTADRESSEN</b> .....	22





## Solaranlagen Direktförderung – Land Oberösterreich

bis **50%**  
Förderung

Für Privatpersonen gibt es in Oberösterreich zahlreiche Energieförderungen.

Förderung für die Neuerrichtung, die Erweiterung oder den Austausch von Solaranlagen für Privatpersonen und Betriebe (Gemeinden, Vereine).

- Warmwasserbereitung und/oder Heizung (Standard-, Vakuumkollektoren): € 1.100,- Sockelbetrag plus € 100,- pro m<sup>2</sup> bei Standardkollektoren (€ 140,- pro m<sup>2</sup> bei Vakuum-Kollektoren), max. € 3.800,-.
- Gefördert werden neue Anlagen, die Erweiterung oder der Austausch bestehender Anlagen.
- Die Kollektorfläche (= Aperturfläche) muss mind. 4 m<sup>2</sup>, bei Vakuum-Kollektoren mind. 3 m<sup>2</sup> betragen.

- Bei Erweiterung oder Austausch bestehender Anlagen entfällt der Sockelbetrag.
- Ein Wärmemengenzähler ist vorzusehen.
- Seit 1. 1. 2009 muss für den Kollektor eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle nach der „Solar Keymark“- Richtlinie vorliegen, sonst verringert sich die Förderung auf € 75,- statt € 100,- pro m<sup>2</sup> (bzw. € 110,- statt € 140,- pro m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren).
- Der Zuschuss beträgt für Reihenhäuser in Mietkauf und Häuser mit mehr als drei Wohnungen und bei Wohnheimen € 200,-/m<sup>2</sup> für Standard-Kollektoren (€ 240,-/m<sup>2</sup> für Vakuum-Kollektoren). Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens 2,5 m<sup>2</sup> je Wohnung betragen.
- Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“ Richtlinie vorliegt. Ein Wärmemengenzähler ist vorzusehen.

### ► Kontaktadresse

Amt der OÖ Landesregierung  
Bahnhofstraße 1  
4021 Linz

### ► Informationsquelle

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



## Photovoltaik-Anlagen Investitionsförderung – Bundesförderung für max. 5 kWp

bis **30%**  
Förderung

Für 1 kWp beträgt die Investitionssumme zwischen € 4.000,- und € 5.000,-.

Z. B. wird bei einem Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 130 m<sup>2</sup> eine 5 kWp Photovoltaik-Anlage (Modulfläche 33 m<sup>2</sup>) benötigt. Im Durchschnitt ist mit einer Investition von € 20.000,- bis € 25.000,- für Planung, Photovoltaik-Module, Halterungssysteme, Wechselrichter und Montage zu rechnen.

*Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es für eine Anlage nicht gleichzeitig eine Investitionsförderung und eine Tarifförderung gibt.*

Photovoltaik-Anlagen für private Haushalte werden vom Klima- und Energiefonds auch 2011 bis zu max. 5 kWp gefördert. Eingereicht werden können erstmals auch größere Anlagen, gefördert werden allerdings max. 5 kWp. Das Förderprogramm schließt auch gebäudeintegrierte Anlagen ein. Sobald die Details für die Förderung feststehen, werden sie auf der Webseite des Klima- und Energiefonds veröffentlicht: [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at).

### Gebäudeintegrierte Photovoltaik bis 5 kWpeak bei Fertighäusern

Das Förderprogramm „Gebäudeintegrierte Photovoltaik in Fertighäusern“ richtet sich direkt an Konsumentinnen und Konsumenten, die die Errichtung eines Fertighauses planen. Wer dabei auf integrierte Photovoltaik setzt, um das Potenzial der Sonne als natürliche Energie-Ressource zu nutzen, kann sich über bis zu € 13.000,- vom

Klima- und Energiefonds freuen.

### Antragstellung

Mit Einverständnis der KundInnen beantragen die Fertighausanbieter die Förderung beim Klima- und Energiefonds.

### Richtlinien

- a) Förderhöhe bis € 1.700,- pro kWp für Indach-Anlagen bzw. bis € 1.300,- pro kWp für Aufdach-Anlagen
- b) Anlagenobergrenze 5 kWp; max. Förderhöhe € 8.500,- je Anlage bzw. € 13.000,- je Fertighaus
- c) Die Gesamtsumme aller für die Anlage erhaltenen Förderungen darf 30 % der Investitionskosten nicht übersteigen.
- d) Das Fertighaus muss energierelevante Kriterien erfüllen: Passivhaus, Klima-Aktiv Haus, < 30 kWh Heizwärmebedarf laut Energieausweis.

### Inselanlagen

Bei gewerblicher Nutzung der Photovoltaik-Inselanlage kann bei der Österreichischen Kommunalkredit AG um eine Investitionsförderung angesucht werden.

### ► Kontaktadresse

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien

### ► Informationsquelle

[www.public-consulting.at](http://www.public-consulting.at)

## Photovoltaik-Anlagen über 5 kWpeak Tarifförderung – Bundesförderung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es für eine Anlage nicht gleichzeitig eine Investitionsförderung und eine Tarifförderung gibt.



Die Höhe der Einspeisetarife wird jährlich per Verordnung (Ökostromverordnung) geregelt. Folgende Preise gelten laut Ökostromverordnung 2011 bis auf weiteres. Mitte des Jahres 2011 ist mit einer neuen Verordnung zu rechnen, mit der die endgültigen Tarife festgelegt werden.

Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaik-Anlagen (Einspeisetarife), die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, werden wie folgt festgesetzt:

- PV-Anlagen von 5 kWpeak bis 20 kWpeak 38 Cent / kWh
- PV-Anlagen über 20 kWpeak 33 Cent / kWh

Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaik-Anlagen, die nicht ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, werden wie folgt festgesetzt:

- PV-Anlagen von 5 kWpeak bis 20 kWpeak 35 Cent / kWh
- PV-Anlagen über 20 kWpeak 25 Cent / kWh

Einspeisetarif-Förderung für einen Zeitraum von 13 Jahren.



### ► Kontaktadresse

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG  
Alserbachstrasse 14-16, 1090 Wien

### ► Informationsquelle

[www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)

### Weitere Informationen zum Thema Photovoltaik liefern:

- HSH-Installatör
- Klima und Energiefonds
- Kommunalkredit Public Consulting
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG



## Biomasseanlage Hackgut-, Pellets- u. Scheitholz allgemeine Landesförderung OÖ

bis **50%**  
Förderung

### Förderintensität und allgemeine Richtlinien

Das Ausmaß der Förderung ist mit höchstens 50 % der förderbaren Nettokosten begrenzt.

Ist ein Anschluss an ein bestehendes, biogenes Fern- bzw. Nahwärmenetz im Umkreis von 35 m möglich, wird für eine Biomasseheizung keine Förderung gewährt.

Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber angehoben werden. Die Antragstellung muss spätestens ein Jahr (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Rechnungsdatum) erfolgen.



### Pellets- und Hackgutheizungen

- Förderung **Neuanlage**: € 1.700,-
- Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgutheizung: € 2.200,-
- Förderung **Umstellung** einer alten Biomasseheizung (zumindestens 15 Jahre) auf eine Scheitholzheizung: € 500,-
- Pellets- bzw. Einzelöfen in Wohnräumen sind förderbar, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt. Es müssen förderbare Kosten von mindestens € 4.400,- netto vorliegen.

### Scheitholzheizung

- Förderung **Neuanlage**: € 1.000,-
- Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung: € 1.500,-
- Förderung **Erneuerung** einer alten Biomasseheizung (zumindest 15 Jahre) auf eine Scheitholzheizung: € 500,-

### ► Kontaktadresse

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

### ► Informationsquelle

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## Biomasse Landwirtschaftliche Hackguttheizung

Bis zu  
**€3.200,-**  
Förderung



### Förderwerber

Natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führen.

- Förderung **Neuanlage**: € 2.700,-
- Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackguttheizung: € 3.200,-
- Förderung **Erneuerung** einer alten Biomasseheizung /zumindest 15 Jahre) auf eine Hackguttheizung: € 500,-
- Förderung für solare Hackguttrocknungsanlagen und Kleinpelletieranlagen (mit überbetrieblicher Nutzung): 20 % der förderbaren Kosten, maximal € 2.700,-

#### ► Kontaktadresse

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

#### ► Informationsquelle

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



## Wärmepumpen Direktförderung – Land Oberösterreich

bis **50%**  
Förderung

### Allgemeine Richtlinien

Die Förderung gilt für Häuser mit bis zu drei Wohnungen. Das Ausmaß der Wärmepumpen-Förderung ist mit höchstens 50 % der förderbaren Nettokosten begrenzt.

Ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe sind in jedem Fall vorzusehen. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von zumindest 1 kWp oder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche zur Warmwasserbereitung zu kombinieren oder ab Inbetriebnahme der Wärmepumpe mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben.

Ist ein Anschluss an ein bestehendes, biogenes Fern- bzw. Nahwärmenetz im Umkreis von 35 m möglich, wird keine Förderung gewährt.

- Förderung **Neuanlage** mit einer Mindest-Jahresarbeitszahl von 4 bzw. 3,5 (Wärmequelle Luft): € 1.000,-
- Förderung **Neuanlage** mit einer Mindest-Jahresarbeitszahl von 4,5: € 1.700,-
- Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Wärmepumpenheizung mit einer Mindest-Jahresarbeitszahl von 4 bzw. 3,5 (Wärmequelle Luft): € 1.000,-
- Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Wärmepumpenheizung mit einer Mindest-Jahresarbeitszahl von 4,5: € 2.200,-
- Förderung **Erneuerung** einer alten Wärmepumpen-Heizung (zumindestens 15 Jahre) auf eine neue mit einer Mindest-Jahresarbeitszahl von 4 bzw. 3,5 (Wärmequelle Luft): € 500,-



#### ► Kontaktadresse

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

#### ► Informationsquelle

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



## Fern- und Nahwärme Landesförderung

bis **50%**  
Förderung

Der Anschluss an eine Fern- bzw. Nahwärme kann sowohl für Reihenhäuser und Doppelhäuser als auch für Häuser mit bis zu drei Wohnungen gewährt werden. Das Ausmaß der Förderung ist mit höchstens 50 % der förderbaren Nettokosten begrenzt.

- Förderung **Neuanschluss**: € 700,-. Die Förderung erhöht sich auf € 1.200,-, wenn über 50 % der Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird.
- Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf einen Fern- oder Nahwärmeanschluss: € 1.100,-. Die Förderung erhöht sich auf € 1.700,-, wenn über 50 % der Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird.

### Kontaktadresse

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

### ► Informationsquelle

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



## Bad – barrierefrei Errichtung von Eigenheimen Landesförderung Oberösterreich

Barrierefreies Bauen bedeutet Bauen für alle Menschen mit allen Veränderungen, die im Laufe eines jeden Lebens eintreten können. Barrierefreies Bauen bringt daher für alle Menschen Vorteile, nicht nur für Ältere und Menschen mit Behinderungen.

Die Bausachverständigen der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik und der Bezirksbauämter bieten daher technische Beratungen über die barrierefreie Gestaltung von baulichen Anlagen.

### Zusatzförderungen

Zusätzlich zum Sockelbetrag werden Steigerungsbeträge gewährt:

### Barrierefreiheit

Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um € 3.000,- wenn der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und Küche in der Eingangsebene barrierefrei errichtet wird. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlge-rechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist. Die Türen müssen eine Durchgangshöhe von mindestens 80 cm haben. Der dafür erforderliche Nachweis, der Voraussetzung für die erhöhte Förderung ist, wird vom O.Ö. Energiesparverband ausgestellt (Telefon: 0800/205206 - zum Ortstarif aus ganz Oberösterreich).

## Sanitärräume

- Nach außen aufschlagende und von außen entriegelbare Türen.
- Bewegungsfläche im WC 150 cm (davon bis 20 cm Unterfahrbarkeit des Waschbeckens).
- WC-Größe: 215 x 220 cm bei universell anfahrbarem WC-Sitz, 215 x 165 cm bei einseitig anfahrbarem WC-Sitz, (bei Zu- und Umbauten mindestens 185 x 155 cm).
- Vergrößerung für allfälligen Wickeltisch.
- ÖNORM-gemäße Anordnung der Sanitäreinrichtung beachten!
- Tragfähige Unterkonstruktion für Stützgriffe.



### Kontaktadresse Wohnbauförderung und Sanierung – Land Oberösterreich

Amt der OÖ Landesregierung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

### ► Informationsquelle für Wohnbauförderung

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## Wohnbauförderung – Eigenheim Land Oberösterreich

### Wer wird gefördert?

Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die Eigentümer der zu verbauenden Liegenschaft sind, das geförderte Eigenheim mit Hauptwohnsitz beziehen und ihre bisherigen Miet- und Eigentumsrechte der letzten fünf Jahre aufgeben.

### Einkommengrenzen

Das Jahreshaushaltseinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten darf eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigen.

### Eigenheime

Niedrigenergiehaus	max. 45 kWh/m <sup>2</sup> a	€ 47.000,-
Niedrigstenergiehaus	max. 30 kWh/m <sup>2</sup> a	€ 54.000,-
Passivhaus	max. 10 kWh/m <sup>2</sup> a	€ 59.000,-

Eigenheime mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl von mehr als 45 kWh/m<sup>2</sup>a werden nicht gefördert. Ab 1. 1. 2011 wird als Förderobergrenze die Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) mit höchstens 30 kWh/m<sup>2</sup>a festgelegt. Die Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) wird nach dem Berechnungsverfahren des O.Ö. Energiesparverbandes festgelegt.

Der dafür erforderliche Nachweis, der Voraussetzung für die erhöhte Förderung ist, wird vom O.Ö. Energiesparverband ausgestellt.

### Zusatzförderungen

Zusätzlich zum Sockelbetrag werden Steigerungsbeträge gewährt: Kinder, Barrierefreiheit und Verwendung ökologischer Dämmstoffe.

### Was wird gefördert?

Die Errichtung von Eigenheimen mit einer Wohnung, wobei das Ansuchen vom Eigentümer der Liegenschaft einzureichen ist. Das Eigenheim muss eine Mindestgröße von 80 m<sup>2</sup> aufweisen.

### Wie wird gefördert?

Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft gewährt nach Prüfung durch das Land Oberösterreich ein Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren, welches mit Zinszuschüssen des Landes gefördert wird.



### Wichtige Hinweise: Kohle, Heizöl und Elektroheizungen als Hauptheizsystem dürfen nicht verwendet werden.

Förderungsvoraussetzung ab 1. Juli 2009 ist der Einsatz eines der nachstehenden innovativen klimarelevanten Systeme als Hauptheizsystem:

- Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe;
- elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5, bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW<sub>peak</sub> oder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche zur Warmwasserbereitung zu kombinieren oder zumindest für die ersten drei Jahre ab Bezug des Objektes nachweislich mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
- Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung

einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energienbinnenmarkt, ABl. Nr. 52 vom 21.2.2004 S. 50 oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;

- Fernwärme mit einem Anteil an erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent;
- Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche. Sollte nachweislich lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden. Das Erfordernis der Nutzung erneuerbarer Energieträger im Sinne eines innovativen klimarelevanten Systems ist bei einem Anschluss an das Gasleitungsnetz auch dann erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass ein für die Warmwasserbereitung für einen durchschnittlichen Haushalt adäquater Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern stammt. Dabei ist auf das einzelne Objekt Bedacht zu nehmen.

### Die folgenden ökologischen Mindestkriterien sind einzuhalten.

- HFCKW-freie und HFCKW-freie Wärmedämmstoffe und Baustoffe (die HFCKW-freien und HFCKW-freien Wärmedämmstoffe und Baustoffe sind der periodisch aktualisierten Liste des Klimaschutzbeauftragten auf der Homepage der Oö. Akademie für Umwelt und Natur zu entnehmen).

**HFCKW**=teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe

**HFCKW**=teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe

- Brennwertechnik bei Gaskesseln,
- selbsttätig wirkende Einrichtungen zur raum- bzw. zonenweisen Regelung der Raumtemperatur (z. B. Thermostatventil),
- Niedertemperaturverteilsystem (Vorlauf/Rücklauf-temperatur max. 55/45 °C),
- bei Umwälzpumpen sind gemäß Energieverbrauchs-Kennzeichnung (EU-Energie-Label) nur Pumpen der Klasse A, A+ und A++ zulässig,
- ein wassergetragenes Heizsystem ist vorzuziehen (ausgenommen bei Passivhäusern),
- elektrische Durchlauferhitzer zur Warmwasser-Bereitung sind nicht zulässig,
- ein Nachweis über die einzuhaltende Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ÖNORM 8110-3 ist auf Verlangen vorzulegen (z. B. bei > 30 % Fensteranteil der Außenwand oder > 45 % einer Fassade),
- luftdichte Gebäudehülle mit n50-Wert kleiner oder gleich 1,5 [h-1] bei Niedrigstenergiehäusern und kleiner oder gleich 0,6 [h-1] bei Passivhäusern,
- Vermeidung von Zirkulationsleitungen für die Warmwasserversorgung,

- fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/-abgabe-Systeme.

### Berechnungshinweis

Zur Angabe einer eindimensionalen Energiekennzahl ist der ermittelte flächenbezogene Heizwärmebedarf zum Vergleich mit dem jeweiligen Anforderungswert (dieser ist festgelegt als Energiekennzahl bei einem A/V-Verhältnis von 0,8) mit dem Wert  $0,83 \cdot A/V + 0,33$  zu dividieren. Die Anforderungen an die Energiekennzahl berücksichtigen bereits eine allfällige Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung.

#### ► Kontaktadresse

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

#### ► Informationsquelle

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



## Sanierung von Häusern, Miet- und Eigentumswohnungen Landesförderung Oberösterreich

### Wer wird gefördert?

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Häusern bis zu drei Wohnungen
- Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer
- Mieterinnen und Mieter

### Einkommensgrenzen

Das jährliche Familieneinkommen (entspricht etwa dem Nettoeinkommen einschließlich dem 13. und 14. Monatsgehalt) darf die je nach Haushaltsgröße festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten.

### Was wird gefördert?

Die Sanierung von Miet- und Eigentumswohnungen, die Sanierung von Häusern bis zu drei Wohnungen, die Errichtung von zusätzlichen Wohnräumen, die Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden sowie behindertengerechte Maßnahmen.

### Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von

- Annuitätenzuschüssen zu Darlehen eines Geldinstitutes, bei denen die Verzinsung des bezuschussten Darlehens höchstens 0,25 Prozentpunkte über der Sekundärmarkttrendite „Emittenten gesamt“ (SMR) liegen darf,
- einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen (Bauzuschüsse).

Die dem Annuitätenzuschuss und dem Bauzuschuss zugrundeliegenden förderbaren Sanierungskosten werden bei nachfolgenden Ansuchen vom höchstmöglichen Darlehensbetrag (z. B. € 37.000,-) **in Abzug gebracht**.

Eine weitere Sanierungsförderung auf die höchstmögliche Darlehenssumme ist erst nach 15 Jahren bzw. nach Ablauf des bezuschussten Darlehens möglich.



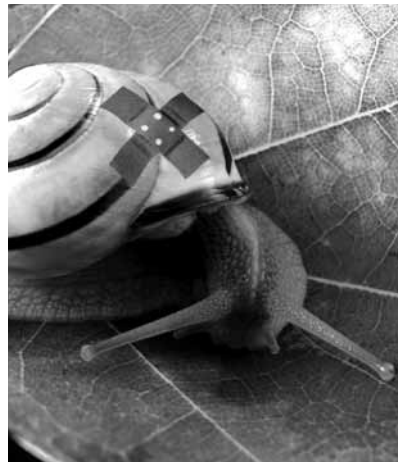
## 1. Förderung der Sanierung von einzelnen Wohnungen

### Förderbare Maßnahmen sind:

- Errichtung einer Beheizungsanlage oder Heizkesselerneuerung (nur Brennwertgeräte für fossile Brennstoffe),
- Fensteraustausch und Fensterglastausch (Prüfungszeugnis des Herstellers ist vorzulegen),
- Fernwärmeanschluss (nur für Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen),
- Fenster im Erdgeschoß und/oder Wohnungseingangstüre (mindestens Widerstandsklasse II), nur für Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen,
- Für ein Darlehen eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von 15 Jahren wird ein Annuitätenzuschuss (Zinsen + Tilgung) im Ausmaß von 25 % gewährt.
- Die Höhe des Darlehens, bis zu der Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt für Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung höchstens € 7.500,-. Ein Bauzuschuss kann nicht in Anspruch genommen werden.

### Fernwärmeanschluss

- Die Höhe des Darlehens, bis zu der Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt für den Anschluss an Fernwärme bei Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen höchstens € 2.000,- pro Wohnung.
- Wird bei Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen ein Fernwärmeanschluss zumindest für Heizung unter finanzieller Beteiligung eines Energieversorgungsunternehmens errichtet, so kann ein Annuitätenzuschuss in Höhe von 35 % zu einem



Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren für die Kosten der Fernwärmeverteilung ab dem Hausanschluss sowie die durch die Umstellung auf die Fernwärme in der Wohnung entstehenden Kosten gewährt werden. Die finanzielle Beteiligung des Energieversorgungsunternehmens hat zumindest in der unentgeltlichen Errichtung des Hausanschlusses zu bestehen. Wird diese Förderung von Wohnungseigentümern in Anspruch genommen, so kann alternativ ein Bauzuschuss in Höhe von 25 % gewährt werden. Der 25 %ige Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen von maximal € 7.500,- für ein Heizsystem kann nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

- Wird bei einem bestehenden Fernwärmeanschluss der Wohnung der Warmwasseranschluss nachträglich auf Fernwärme umgestellt, so kann ein Bauzuschuss von € 500,- gewährt werden.

## 2. Förderung der Sanierung von Häusern bis zu drei Wohnungen

### Gesamthafte energetische Sanierung – Annuitätenzuschüsse

Die Höhe des Darlehens, bis zu welcher Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt höchstens € 37.000,- (Laufzeit 15 Jahre) pro Wohnhaus inklusive bereits bewilligter Förderungen. Die Höhe des Darlehens beträgt bei Passivhäusern € 40.000,- mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Die Förderungsgrenze von € 37.000,- bzw. € 40.000,- erhöht sich um jeweils maximal € 3.000,-...

- Beim Einbau eines Heizkessels für fossile Brennstoffe (Heizlastberechnung erforderlich).
- bei Verwendung ökologischer Dämmstoffe (z.B. Hanf, Flachs, Holzfaser, Schafwolle, Stroh, Zellulose, Kork).
- Ein Annuitätenzuschuss von 30, 35 oder 40 % wird bewilligt, wenn auf Grund der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen die Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) nach dem festgelegten Berechnungsverfahren des O.Ö. Energiesparverbandes nicht mehr als 80, 65, 45 bzw. 15 kWh/m<sup>2</sup> (Passivhäuser) und Jahr beträgt. Ab 1. 1. 2010 darf die NEZ nicht mehr als 75 kWh/m<sup>2</sup>a, 65 kWh/m<sup>2</sup>a bzw. 45 kWh/m<sup>2</sup>a oder bei Passivhäusern 15 kWh/m<sup>2</sup>a betragen.

#### ► Kontaktadresse

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

#### ► Informationsquelle

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Der ermittelte Annuitätenzuschuss kann als Bauzuschuss auf die anerkannten Sanierungskosten gewährt werden, wobei die Berechnung die jeweilige Förderstelle durchführt.

**Der Bauzuschuss kann nur für Sanierungsmaßnahmen, deren Ausführung ab 1. 1. 2009 begonnen wurde und deren Rechnungsdatum zwischen dem 1. 1. 2009 und dem 30. 06. 2010 liegt, in Anspruch genommen werden.**

### 2.2. Sanierung von Einzelbauteilen

Ein Annuitätenzuschuss in der Höhe von 25 % kann bei Einzelbauteilmaßnahmen und beim Heizkesseltausch gewährt werden.

Bei der Sanierung einzelner Außenbauteile ist eine Förderung für diese Maßnahme nur möglich, wenn der energietechnische Mindeststandard der nachstehend angeführten Einzelbauteile eingehalten wird.

#### z. B.: Erneuerung von Heizkesseln

Eine Sanierungsförderung wird mit einem Annuitätenzuschuss von 25 % gewährt, wenn in einem Gebäude, in dem die für die 30 % / 35 % / 40 %-Förderung notwendige NEZ (Nutzheiz-Energiekennzahl) durch frühere Maßnahmen bereits erreicht wurde, der Heizkessel erneuert wird. Im Zuge des Heizkesseltausches werden auch begleitende energietechnische Maßnahmen wie z.B. Dämmung der Rohrleitungen, Anpassung der Regelung usw. gefördert.

Bei der Erneuerung von Heizkesseln für fossile Brennstoffe sind nur Brennwertgeräte förderbar.

# Thermisch-energetische Sanierung

## Sanierungsscheck 2011

bis € 6.500,-  
Förderung

Bundesförderung, gültig vom 01. 03. 2011 bis 30. 6. 2011. Förderkontingent 70 Millionen Euro. Die Förderung kann zusätzlich zu einer Sanierungsförderung des Landes in Anspruch genommen werden. Die Förderung gilt für die thermisch-energetische Sanierung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern und Wohnungen im Inland, wobei die Baubewilligung bis spätestens 31.12.1990 erteilt worden sein muss. Auch Zweitwohnsitze (z.B. Ferien- oder Gartenhäuser) können gefördert werden. Es gibt keine Nutzflächenbeschränkungen.

### Förderungswerber

Eigentümer (auch Miteigentümer und Wohnungseigentümer), Bauberechtigter oder Mieter des förderbaren Objektes. Pro Person und Objekt darf nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Die für die Sanierung vorzulegenden Rechnungen müssen auf den Förderungswerber lauten.

### Förderbare Maßnahmen

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbindung einer thermischen Solaranlage in das bestehende Heizungssystem, geprüft entsprechend der „Solar-Keymark-Richtlinie“
- Umstieg auf Holzcentralheizungsgeräte (Pellets, Hackgut oder Stückholz) bis 50 kW Nennleistung
- Einbau einer Wärmepumpe mit einer Mindestjahresarbeitszahl (JAZ) von 4



### Informationsquelle für Thermische Sanierung

Kommunalkredit Public Consulting  
Türkenstraße 9  
1092 Wien  
www.publicconsulting.at  
kpc@kommunalkredit.at



### Voraussetzungen

Die Maßnahmen können als umfassende Sanierung (hohe Reduktion des Heizwärmebedarfes) oder Teilsanierung durchgeführt werden. Nähere Informationen über förderbare Solaranlagen, Holzheizungscentralgeräte und Wärmepumpen erhalten Sie bei Ihrem HSH-Installatör, auf [www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) oder bei Ihrer Bausparkasse.

Vor Einreichung des Antrages ist ein Energieausweis zu erstellen. Der Aussteller des Energieausweises listet die geplanten Sanierungsmaßnahmen auf und gibt den Energieeinsparungseffekt bekannt. Ferner muss auch im Förderantrag bekannt gegeben werden, ob eine thermische Gesamtsanierung, eine Teilsanierung und/oder ein Austausch des Wärmeerzeugungssystems durchgeführt wird..

### Art + Höhe der Förderung

Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von max. 20 % der förderungsfähigen Kosten.

#### 1 Ein- und Zweifamilienhäuser

Bis zu € 5.000,- bei umfassender Sanierung  
Bis zu € 3.000,- für Teilmaßnahmen

Zusätzlich bis zu € 1.500,- für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems

#### 2 Wohnungen

Bis zu € 5.000,- bei umfassender Sanierung  
Bis zu € 3.000,- für Teilmaßnahmen

Zusätzlich bis zu € 1.000,- für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems

Eine Förderung für die Umstellung des Wärmeerzeugers setzt voraus, dass der Heizwärmebedarf des Gebäudes dem einer umfassenden thermischen Sanierung bereits entspricht oder dass das Objekt gleichzeitig einer umfassenden thermischen Sanierung oder einer thermischen Teilsanierung unterzogen wird.

### ► Infos im Internet

#### ENERGIEAUSWEIS

[www.bit.ly/Energieberater](http://www.bit.ly/Energieberater)

#### SANIERUNGSSCHECK

[www.bit.ly/Sanierungsscheck](http://www.bit.ly/Sanierungsscheck)

### Antragstellung

Die Förderung kann bei einer der vier Bausparkassen beantragt werden. Der Antrag muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin, jedenfalls vor dem 30. 6. 2011 bei der Zentrale einer Bausparkasse eintreffen! Im Antrag sind neben den Daten zum Förderobjekt auch die Investitionskosten der Sanierungsmaßnahmen einzutragen. Angebote sind vor Antragstellung einzuholen. Die Bausparkasse erledigt die Vorprüfung des Antrages. Die Förderzusage wird von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) erteilt.

### Fertigstellung + Auszahlung

Der Förderungswerber hat ab Ausstelldatum der Förderungszusage bis 30. 06. 2012 Zeit, die Arbeiten durchzuführen zu lassen. Er muss auf jeden Fall Rechnungen befugter Unternehmer (spätestes Datum 30. 6. 2012) vorlegen.

# Förderkompass 2011 | Oberösterreich

## für private Förderwerber

### Kontaktadressen und Informationsquellen

HSH-Installatör oder die jeweilige Förderstelle bei Bund/Land. Auskünfte über eventuelle Zusatzförderungen bei der jeweiligen Wohnsitz-Gemeinde.

#### **Solaranlagen | Direktförderung – Land Oberösterreich:**

Amt der OÖ Landesregierung  
Bahnhofstraße 1, 4021 Linz

#### **Informationsquelle**

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

#### **Photovoltaik | Bundesförderung – Investitionsförderung**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien

#### **Informationsquelle**

[www.public-consulting.at](http://www.public-consulting.at)

#### **Photovoltaik | Bundesförderung – Tarifförderung**

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG  
Alserbachstrasse 14-16, 1090 Wien

#### **Informationsquelle**

[www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)

#### **Biomasseanlage | Förderung – Land Oberösterreich**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

#### **Informationsquelle**

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

#### **Wärmepumpen | Direktförderung – Land Oberösterreich**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

#### **Informationsquelle**

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

#### **Bad barrierefrei | Wohnbauförderung und Sanierung – Land Oberösterreich**

Amt der OÖ Landesregierung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

#### **Informationsquelle**

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

#### **Thermische Sanierung**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien

#### **Informationsquelle**

[www.public-consulting.at](http://www.public-consulting.at)

